

## **Satzung der Stadt Kreuztal über die Abfallentsorgung in der Fassung der I. Änderung vom 29.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW, S. 202), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Kreuztal betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Kreuztal erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von öffentlich zugänglichen Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Kreuztal kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt Kreuztal wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Kreuztal

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Kreuztal umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Kreuztal gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt,
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 14 Abs. 5 und 6 dieser Satzung,
  6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
  7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen,
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Restmüllsack, Biomüllbehälter, Biomüllsack, Altpapierbehälter, gelbe Tonne für Leichtverpackungen),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten),
- durch Sammlungen im Bringsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Batterien, Altpapier- und Altglasdepotcontainer, Schadstoffmobil),
- durch zweimal jährliches Sammeln von gebündeltem Ast- und Strauchschnitt.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 3, 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 14 Verpackungsgesetz.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kreuztal sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Kreuztal nicht durch die Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des Kreises Siegen-Wittgenstein - Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung - verzeichnet sind.
  3. Weiterhin sind folgende Abfälle ausgeschlossen:  
Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Schlachtabfälle, Fäkalschlamm und Fäkalien.
  4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Kreuztal kann den Ausschluss von der Entsorgung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Kreuztal bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen in geringen haushaltsüblichen Mengen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Kreuztal bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstelle und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Kreuztal bekannt gegeben.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Kreuztal liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kreuztal den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Kreuztal haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Kreuztal liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfalleinrichtung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die/den gewerbliche/n Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Hygieneartikeln Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke), genutzt werden. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch private Haushaltungen und/oder die Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nicht zulässig.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Kreuztal an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Kreuztal stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG gewährt wird.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in sowie der/die Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.  
Die Stadt Kreuztal stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigten fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kreuztal gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23.03.2006 in der jeweils gültigen

Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Kreuztal bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind und die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - Abfallbehälter für Restmüll mit den Gefäßgrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie Restmüllsäcke,
  - Abfallbehälter für Bioabfälle mit den Gefäßgrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie Biomüllsäcke,
  - Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 Liter (mit gelbem Deckel) und 1.100 Liter sowie Depotcontainer für Altpapier,
  - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
  - Abfallbehälter für Leichtverpackungen mit den Gefäßgrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter.

Die Restmüll- und Biomüllsäcke werden von der Stadt Kreuztal gegen Entgelt bereitgestellt und dienen lediglich dazu, vorübergehend anfallende Mehrmengen zu entsorgen.

### **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  - a. Abfallbehälter für Restmüll (grau mit grauem oder rotem Deckel),
  - b. Abfallbehälter für Bioabfälle (braun),
  - c. Abfallbehälter für Leichtverpackungen (gelb) im Rahmen der von den Dualen Systemen vorgegebenen Regelungen,
  - d. Abfallbehälter für Altpapier (auf Antrag, grau mit blauem oder gelbem Deckel).
- (2) Jedem/r Grundstückseigentümer/in wird bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche, jedoch mindestens 80 l = 80 Liter-Tonne pro Grundstück bei achtwöchiger Abfuhr. Für das Einsammeln des kompostierbaren organischen Abfalls werden auf der Basis eines Gefäßvolumens von 10 Litern pro Person und Woche braune Abfallbehälter, jedoch mindestens 120 l pro Grundstück = 120 Liter-Tonne, zur Verfügung gestellt. Für das Einsammeln von gebrauchten Verkaufsverpackungen werden über die von den Dualen Systemen im Stadtgebiet einzurichtenden Vertriebswege gelbe Tonnen bereitgestellt.

Für das Einsammeln von Altpapier außerhalb der Depotcontainer werden auf Antrag 240 Liter Abfallgefäße mit gelbem Deckel zur Verfügung gestellt.

- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (5) Bei veränderter Abfuhrtechnik behält sich die Stadt ausdrücklich ein Recht auf Änderung von Abfallsammelsystemen und -behältern vor.

### **§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter bzw. sonstigen Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass sie sich in das Ortsbild einfügen. Die Einbindung sollte durch Boxen, Sichtblenden, Eingrünungen oder Ähnliches erfolgen.
- (2) Der Standort muss auf dem angeschlossenen Grundstück liegen. Er kann von der Stadt Kreuztal festgelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Abfallbehälter und den Abtransport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Abend vorher ab 18:00 Uhr, so auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Werden Straßen von den Abfallfahrzeugen nur in einer Richtung befahren, kann von dem Grundstückseigentümer das Aufstellen der Abfallgefäße auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlangt werden. Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen, witterungsbedingten oder rechtlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren kann oder ihm dies nicht zumutbar ist, so kann die Stadt Kreuztal den Aufstellungsort der Abfallbehälter, der Abfallsäcke sowie der sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte bestimmen.
- (5) Abfallbehälter, bei denen es wegen ihrer Größe nicht möglich ist, sie zur Verladestelle zu transportieren, haben auf einem dauernd beizubehaltenden Standort, der durch Beauftragte der Stadt Kreuztal bestimmt wird, zu verbleiben.
- (6) Die Stadt Kreuztal ist berechtigt Abholstellen festzulegen.

### **§ 13 Benutzung der Abfallgefäße**

- (1) Die Abfallbehälter mit Ausnahme der gelben Tonne werden von der Stadt Kreuztal gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Kreuztal gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohner/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Der/die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in hat die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung bereit zu stellen:
  - a. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer einzufüllen.
  - b. Altpapier ist in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden oder in die bereit gestellten Depotcontainer einzufüllen.
  - c. Bioabfälle sind in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden oder in die bei der Stadt Kreuztal zu erwerbenden Abfallsäcke einzufüllen. Das Einfüllen von Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcken ist nicht gestattet. Dies gilt auch dann, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
  - d. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die Abfallbehälter einzufüllen, die seitens der Dualen Systeme zur Verfügung gestellt werden.
  - e. Der verbleibende Restmüll ist in die Abfallbehälter, die auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden oder in die bei der Stadt Kreuztal zu erwerbenden Abfallsäcke einzufüllen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Batterien und Schadstoffe dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Gefäße dürfen im Hinblick auf die Betriebstechnik am Fahrzeug nicht übergewichtig gefüllt werden. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass der Abfallbehälter beschädigt wird oder eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der vollständige Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch die unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Verunreinigungen, die durch aufgestellte Abfallgefäße oder durch sperrige Abfälle -Sperrgut-entstehen, sind von der/dem Verpflichteten auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
- (9) Die Stadt Kreuztal gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.



- (11) Übergewichtig befüllt i.S.v. Absatz 5 Satz 3 sind Abfallbehälter wenn sie folgende Gewichtsgrenzen überschreiten:
- Behälter mit einem Volumen von 80 Litern: 40 kg,
  - Behälter mit einem Volumen von 120 Litern: 48 kg,
  - Behälter mit einem Volumen von 240 Litern: 96 kg,
  - Behälter mit einem Volumen von 1.100 Litern: 440 kg.

### **§ 14 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr**

- (1) Die grauen Gefäße für Restabfälle werden grundsätzlich vierwöchentlich werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr entleert. Auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen kann der Abfuhrhythmus gegen eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung auf acht Wochen verlängert werden. Zur Kennzeichnung erhalten Gefäße, die nur achtwöchentlich entleert werden sollen, einen roten Deckel. Die braunen Gefäße für kompostierbare organische Abfälle werden 14-täglich werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr entleert. Aus hygienischen Gründen darf dieser Abfuhrhythmus nicht verlängert werden. Die Säcke für das Einsammeln von Bioabfällen werden gleichzeitig mit der Leerung der braunen Gefäße für Bioabfall und die Säcke für das Einsammeln von Restabfällen gleichzeitig mit der Leerung der grauen Gefäße für Restabfall mitgenommen. Die Abfallbehälter für Altpapier werden vierwöchentlich werktags zwischen 7:00 und 19:00 Uhr entleert.
- (2) Die gelben Gefäße für gebrauchte Verpackungsmaterialien werden vierwöchentlich werktags zwischen 07:00 und 19:00 Uhr entleert.
- (3) Sperrige Abfälle aus Wohnungen oder anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Gewichtes oder ihres Umfanges nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut), werden gesondert auf Anforderung des/der Abfallbesitzers/in mittels Abrufkarte oder über ein Webportal abgefahren. Jedem Haushalt werden pro Jahr zwei Abrufkarten bzw. elektronische Anforderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, auf denen die sperrigen Abfälle einzeln aufzulisten sind. Die mit der Abfuhr beauftragte Firma unterrichtet die Abfallbesitzer/innen sodann über den jeweiligen Termin der Abholung.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von dem/der Besitzer/in der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholung ist mittels Abrufkarte durch den/die Besitzer/in anzufordern. Jedem Haushalt werden pro Jahr zwei Abrufkarten zur Verfügung gestellt, auf denen die Geräte detailliert aufzulisten sind. Das mit der Abholung und Verwertung beauftragte Unternehmen unterrichtet den/die Besitzerin sodann über den jeweiligen Termin der Abholung.
- (5) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch zu der im Stadtgebiet angebotenen „mobilen Annahmestelle“ sowie den weiteren durch die Stadt Kreuztal eingerichteten Annahmestellen gebracht werden.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von dem/der Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2

BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

- (7) Sperrige Abfälle und Geräte sind jeweils an der Grenze von Grundstück und Straße zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt binnen sechs Wochen nach Abruf. Das einzelne Sperrgutstück darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Darüber hinaus soll je Anfallstelle nicht mehr als 5 cbm Sperrgut zur Abholung bereitgestellt werden.
- (8) Baum- und Strauchschnitt wird zweimal jährlich jeweils im Frühjahr und im Herbst an den von der Stadt bekannt gemachten Terminen getrennt abgefahren. Er soll zu den Abfuhrterminen gebündelt am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (9) Schadstoffhaltige Abfälle werden an jedem letzten Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr auf dem Parkplatz in der Roonstraße angenommen und können beim Schadstoffmobil abgegeben werden. Der Termin der mobilen Schadstoffsammlung wird gesondert bekannt gemacht.
- (10) Der Abfuhrplan zur Entleerung der Abfallgefäße wird rechtzeitig vor dem Jahreswechsel übermittelt.
- (11) Die im Rahmen der Getrennterfassung von wiederverwertbarem Altglas und Altpapier in den Haushalten anfallenden Abfälle können werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr in die Depotcontainer an den städtischen Sammelstellen eingefüllt werden. Die Entleerung der Sammelbehälter wird durch ein von den Dualen Systemen beauftragtes Entsorgungsunternehmen nach Bedarf vorgenommen.

### **§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Kreuztal obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.
- (3) Sollte eine Straße vorübergehend für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sein, so sind die Abfallgefäße am Abfuhrtag an der nächstgelegenen mit Lastkraftwagen befahrbaren Straße bereitzustellen.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem nicht im Verschulden der Stadt Kreuztal oder des von ihr mit der Abholung beauftragten Unternehmens liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie bei Restabfall- und Bioabfallbehältern gegen Erhebung einer Nachleerungsgebühr. Für Leerungen, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Abfallbehälter nicht rechtzeitig i.S.d. § 12 Abs. 3 zur Abholung bereitgestellt sind. Der Nachweis der rechtzeitigen Bereitstellung obliegt dem/der Einrichtungsnutzer/in.

### **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Kreuztal den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie

jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich zu melden.

- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Kreuztal unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Betriebe und Einrichtungen werden eigenständig angeschlossen. Die Heranziehung zu Entsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

### **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Der/die Eigentümer/in und der/die Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem/seinem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Kreuztal ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Kreuztal ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **§ 18 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden können und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Kreuztal ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 19 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kreuztal und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Kreuztal werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Kreuztal erhoben.

## **§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 21 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Kreuztal zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Kreuztal nicht überlässt oder von der Stadt Kreuztal bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt;
  - c. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung pflanzliche Abfälle verbrennt;
  - d. entgegen § 9 dieser Satzung der Verpflichtung Abfälle, die gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 23.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen, nicht nachkommt;
  - e. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht auf das angeschlossene Grundstück oder den von der Stadt Kreuztal festgelegten Standort stellt;
  - f. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke vor 18:00 Uhr des dem Abfuhrtag vorangehenden Tages auf öffentlichen Verkehrsflächen aufstellt oder sie so aufstellt, dass Verkehrsteilnehmer/innen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;

- g. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung den Abfall nicht an den festgelegten Abholstellen bereitstellt;
  - h. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt Kreuztal gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmungen einfüllt. Auch das Bereitstellen zum Einsammeln in anderer Weise oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer stellt ein Zuwiderhandeln dar;
  - i. als Grundstückseigentümer/in entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung den Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen den Zugang zu den Abfallbehältern verwehrt oder unnötig erschwert;
  - j. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - k. entgegen § 13 Abs. 8 dieser Satzung Verunreinigungen, die durch aufgestellte Abfallgefäße oder durch sperrige Abfälle -Sperrgut- entstanden sind, nicht sofort beseitigt;
  - l. entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung die Depotcontainer außerhalb der Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt;
  - m. entgegen § 13 Abs. 11 dieser Satzung die Abfallbehälter übergewichtig befüllt;
  - n. entgegen § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht wie vorgeschrieben entsorgt bzw. vorbereitet;
  - o. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Altbatterien nicht einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführt.
  - p. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - q. die Stadt Kreuztal über einen Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich benachrichtigt;
  - r. entgegen § 17 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, die Aufstellung von Abfallgefäßen nach Absatz 2 nicht duldet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Kreuztal nach Absatz 3 den Zutritt zu Grundstücken verweigert oder nach Abs. 4 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
  - s. anfallende Abfälle entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kreuztal über die Abfallentsorgung tritt am **01.01.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kreuztal vom 05.12.1995 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 12.11.2008 außer Kraft.

**I. Änderung** in Kraft getreten am **01.01.2020**.